

## Zweckentfremdung von Wohnungen und Grundrechte: Datenschutz- und Landesgrundrechte

Lechleitner, Marc

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lechleitner, M. (2019). *Zweckentfremdung von Wohnungen und Grundrechte: Datenschutz- und Landesgrundrechte*. (Wahlperiode Brandenburg, 6/59). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-62276-8>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

## **Zweckentfremdung von Wohnungen und Grundrechte: Datenschutz- und Landesgrundrechte**

Bearbeiter: Marc Lechleitner

Datum: 26. März 2019

---

Die Ausarbeitungen des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

---

## Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag.....	2
B. Stellungnahme .....	2
I. Eigentumsgrundrecht, Berufsfreiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung .....	2
1. Grundrechte des Grundgesetzes.....	2
2. Grundrechte der Landesverfassung .....	3
II. Datenschutzgrundrechte .....	4
1. Recht auf Datenschutz aus Art. 11 LV.....	4
2. Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG .....	5

### **A. Auftrag**

Derzeit befindet sich der Gesetzentwurf der Landesregierung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in Brandenburg (Brandenburgisches Zweckentfremdungsverbotsgesetz, BbgZwVbG) im parlamentarischen Verfahren.<sup>1</sup> Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde beauftragt, die Zulässigkeit der durch das Gesetz vorgenommenen Einschränkungen der Grundrechte rechtlich zu prüfen.

### **B. Stellungnahme**

#### **I. Eigentumsgrundrecht, Berufsfreiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung**

##### **1. Grundrechte des Grundgesetzes**

Zur Vereinbarkeit des Entwurfs des Brandenburgischen Zweckentfremdungsverbotsgesetzes mit den Grundrechten aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (Eigentumsgrundrecht), Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG (Berufsfreiheit) und Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) kann auf das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 7. März 2019 verwiesen werden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> LT-Drs. 6/10400.

<sup>2</sup> Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 7. März 2019, Zweckentfremdung von Wohnraum und Grundrechte (Bearb. *Iwers*).

## 2. Grundrechte der Landesverfassung

Das Eigentumsgrundrecht wird durch Art. 41 der Landesverfassung (LV) gewährleistet. Die hier maßgeblichen Regelungen der Absätze 1 und 2 (Gewährleistung des Eigentums, Bestimmung von Inhalt und Schranken durch Gesetz, Gemeinwohlverpflichtung) sind wort- und inhaltsgleich mit den Regelungen des Art. 14 Abs. 1 und 2 GG.<sup>3</sup> Auch die Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Wohnung in Art. 15 LV stimmt mit den Verbürgungen in Art. 13 Abs. 1, 2 und 7 GG inhaltlich überein.<sup>4</sup> Auf die Ausführungen im o.g. Gutachten kann daher verwiesen werden.

Der Schutz der Berufsfreiheit nach Art. 49 Abs. 1 LV unterscheidet sich ebenfalls nicht wesentlich von dem Grundrechtsschutz nach Art. 12 Abs. 1 GG.<sup>5</sup> Allerdings gilt die Berufsfreiheit nach der Landesverfassung für jedermann, während die grundgesetzliche Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG nur für Deutsche gilt. Da die Berufsfreiheit von Ausländern aber durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt ist,<sup>6</sup> ergeben sich im hier interessierenden Zusammenhang keine inhaltlichen Abweichungen. Zudem sieht Art. 49 Abs. 1 Satz 2 LV einen Eingriffsvorbehalt vor, während Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG für die Berufsausübung einen Regelungsvorbehalt normiert. Das Landesverfassungsgericht hat daraus abgeleitet, dass das Zitiergebot des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 LV für Eingriffe in die durch Art. 49 LV geschützte Berufsfreiheit gilt,<sup>7</sup> während das Bundesverfassungsgericht annimmt, dass das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG auf Berufsausübungsregelungen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG nicht anwendbar ist.<sup>8</sup> Dem trägt der Gesetzentwurf dadurch Rechnung, dass in § 6 das Grundrecht des Art. 49 Abs. 1 LV zitiert wird.

---

<sup>3</sup> *Lieber*, in: *Lieber/Iwers/Ernst*, *Verfassung des Landes Brandenburg*, 2012, Art. 41 Ziff. 2 f. Die Zulässigkeit übereinstimmender Grundrechtsgewährleistungen in Grundgesetz und Landesverfassungen ergibt sich aus Art. 142 GG.

<sup>4</sup> *Iwers*, in: *Lieber/Iwers/Ernst*, *Verfassung des Landes Brandenburg*, 2012, Art. 15, Ziff. 1.

<sup>5</sup> *Lieber* (Fn. 3), Art. 49 Ziff. 1.

<sup>6</sup> *Mann*, in: *Sachs*, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 12 Rn. 33.

<sup>7</sup> *VerfGBbg*, *Beschl.* vom 19. Okt. 2012, Az. 31/11, *juris*, Rn. 43.

<sup>8</sup> *BVerfG*, *Beschl.* vom 4. Mai 1983, Az. 1 BvL 46/80, *juris*, Rn. 25 ff.

## II. Datenschutzgrundrechte

### 1. Recht auf Datenschutz aus Art. 11 LV

Art. 11 LV regelt ein spezielles Datenschutzgrundrecht. Danach hat jeder das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen. Personenbezogene Daten dürfen nur mit freiwilliger und ausdrücklicher Zustimmung des Berechtigten erhoben, gespeichert, verarbeitet, weitergegeben oder sonst verwendet werden. Einschränkungen sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes im Rahmen der darin festgelegten Zwecke zulässig. Jede Erhebung personenbezogener Daten ist dem Berechtigten zur Kenntnis zu geben, sobald der Zweck der Erhebung dies zulässt.

Die in § 4 des Gesetzentwurfs geregelten Auskunftspflichten können, soweit es um Daten von Privatpersonen geht, solche „persönlichen“ oder „personenbezogenen“<sup>9</sup> Daten betreffen.

Die Datenerhebung dient der Durchsetzung des Zweckentfremdungsverbots, das seinerseits berechtigten Allgemeininteressen dient.<sup>10</sup>

Der Gesetzentwurf beschränkt die Auskunftspflicht auf Auskünfte und Unterlagen, die zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften erforderlich sind. Die Datenerhebung bei Dritten ist nur subsidiär zulässig und auf Verwalter und Vermittler beschränkt. Diese Beschränkungen gelten auch für die Auskunftspflichten der Telemediendienstleister; es können also nur solche Dienstleister um Auskunft ersucht werden, die Dienstleistungen der Verwaltung oder Vermittlung von Wohnraum anbieten. Daher ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt.

Zwar werden die zu übermittelnden Informationen nicht näher spezifiziert, die Eingrenzung ergibt sich aber ohne weiteres aus dem Zweck der Auskunftspflicht und den näheren Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu den Voraussetzungen des Zweckentfremdungsverbots und seinen Ausnahmen. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist daher nicht verletzt.

---

<sup>9</sup> Diese von der Landesverfassung nebeneinander verwendeten Begriffe sind inhaltsgleich, *Ernst*, in: Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg, 2012, Art. 11 Ziff. 2.

<sup>10</sup> Siehe Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes (Fn. 2), S. 5.

Besondere Regelungen zur Umsetzung der Pflicht zur Information über die Datenerhebung nach Art. 11 Abs. 2 Satz 2 LV sind im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Eine solche Informationspflicht kann insbesondere bestehen, wenn Dritte um Auskunft ersucht werden. Die Informationspflicht ergibt sich aber unmittelbar aus den Vorgaben des Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung, die durch die Bestimmungen in § 10 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes ergänzt werden. Eigenständiger Regelungen im Zweckentfremdungsverbotsgesetz bedarf es daher nicht.

Durch § 6 des Gesetzentwurfs schließlich wird das Zitiergebot des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 LV umgesetzt.

## **2. Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG**

Der Grundrechtekatalog des Grundgesetzes enthält keine spezielle Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten. Das Bundesverfassungsgericht leitet jedoch aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG u.a. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ab, das den Schutz der persönlichen Daten einschließt.<sup>11</sup> Für die Rechtfertigung von Eingriffen gelten die zum Grundrecht aus Art. 11 LV getroffenen Ausführungen entsprechend. Zwar wird Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG in § 6 des Gesetzentwurfs nicht neben Art. 11 LV zitiert. Dies ist jedoch nicht geboten, da hierfür nach der Rechtsprechung das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht gilt.<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Murswieck/Rixen, in: Sachs, 8. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 72 ff. m.w.N.

<sup>12</sup> HessVGH, Urt. vom 25. Juli 2018, Az. 6 A 673/15, juris, Rn. 37 f.